

## **Die Veräußerung von Anteilen und Aktien an belarussischen Unternehmen durch Gesellschafter bzw. Investoren aus „unfreundlichen“ Staaten wurde unter Genehmigungsvorbehalt gestellt**

Diese Maßnahme wurde mit dem Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 326 vom 19. Oktober 2023 „Über die Änderung des Erlasses des Präsidenten der Republik Belarus“ eingeführt. Zuvor erstreckte sich das Verbot nur auf einige juristischen Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung. Die Liste der betroffenen Unternehmen bestimmte und verabschiedete der belarussische Ministerrat.

Mit Inkrafttreten des Erlasses müssen ausländische Gesellschafter bzw. Aktionäre zur Durchführung einer Transaktion eine Genehmigung des Ministerrates der Republik Belarus für folgende Rechtsgeschäfte einholen:

- Veräußerung von Anteilen (Aktien) am Stammkapital einer belarussischen juristischen Personen durch ausländische Gesellschafter bzw. Aktionäre aus „unfreundlichen“ Staaten“;
- Veräußerung von Immobilien sogenannter „Einheitsunternehmen“, die ausländischen Gründern aus „unfreundlichen“ Staaten“ gehören;

Als Immobilien gelten Grundstücke, Massivhäuser (Gebäude, Bauten), unfertige stillgelegte Bauwerke, isolierte Räumlichkeiten, Parkplätze und Unternehmen als Vermögenskomplexe;

- Veräußerung von Immobilien durch belarussische juristische Personen, an dessen Stammkapital ausländische Gesellschafter bzw. Aktionäre aus „unfreundlichen“ Staaten“ Anteile/Aktien von über 25% haben;

- Umstrukturierung belarussischer juristischer Personen, unter deren Gesellschaftern ausländische Gesellschafter aus „unfreundlichen“ Staaten sind;
- Austritt ausländischer Gesellschafter aus „unfreundlichen“ Staaten aus einer belarussischen juristischen Person.

Das Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung wird der belarussische Ministerrat festlegen. Die Genehmigung wird durch Beschluss des belarussischen Ministerrates erteilt.

Die Veräußerung von Anteilen (Aktien) und Immobilien ist nur dann möglich, wenn mindestens 25% des Marktpreises der veräußerten Anteile (Aktien) am Stammkapital der Unternehmen und des Verkehrswertes der Immobilien als ein Beitrag an den regionalen Haushalt (z.B. Haushalt der Stadt Minsk) am Sitz der juristischen Person abgeführt wird. Dies ist praktisch eine „Rückzugssteuer“ wie sie auch schon in Russland eingeführt wurde.

Eine unabhängige Bewertung des Marktwertes von Anteilen (Aktien) am Stammkapital und des Verkehrswertes der Immobilien der o.g. belarussischen juristischen Personen darf nur durch staatlich zertifizierte Gutachter durchgeführt werden.